Antragsformular 6.2/6	**Blatt 1**
Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe [lfd. Nr. ..... aus Formular 6.2/1]	

(Dieses Formular ist für jede HBV-Anlage auszufüllen. Für Behälter, die dem Lagern dienen, jedoch gemäß § 2 Abs. 9 Satz 3 SächsVAwS Bestandteil der HBV-Anlage sind, für Rohrleitungen etc. sind außerdem unter Querverweis jeweils die entsprechenden Anhänge auszufüllen.)

1	**Betriebsweise** (zum Nachprüfen der Voraussetzungen von § 2 Abs. 9 Satz 3 SächsVAwS)						
1.1	[ ]	Tagesproduktion:					[m³]
1.2	[ ]	durchlaufend	1.3	[ ]	chargenweise; Charge zu:		[m³]

2 **Verwendbarkeitsnachweise der Teile der Anlage**

(Zu den angekreuzten Feldern sind die folgenden, für die betreffende Spalte geforderten weiteren Unterlagen beizufügen. Nachweise für Teile, auf die querverwiesen wird, sind bei dem jeweiligen Formularen zu führen.)

Für HBV-Anlagen sind weder die Eignungsfeststellung, noch eine gewerberechtliche Bauartzulassung vorgeschrieben, weil sich die Stoffe im Arbeitsgang befinden. Gleichwohl gilt der Besorgnisgrundsatz. Wenn in einer HBV-Anlage Teile verwendet werden, für die bau-, gewerbe- oder wasserrechtliche Nachweise für eine sinngemäße Verwendung in einer LAU-Anlage bereits vorliegen, so können diese bei der Prüfung der Besorgnis mit herangezogen werden. Der Antragsteller ist nach Wasserrecht bei HBV-Anlagen (im Gegensatz zu LAU-Anlagen) zwar nicht verpflichtet, solche Nachweise vorzulegen, muß aber ggf. den Nachweis der ausreichenden Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, thermische oder chemische Beanspruchungen auf andere Weise führen. Hierfür kommen z.B. Hinweise auf Referenzobjekte, Laboruntersuchungen oder Resistenzlisten in Betracht.

Spalte 2: Begründung

Spalte 3: Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweis (ÜH, ÜHP, ÜZ)

Spalte 4: Bauartzulassung nach Verordnungen zu § 34 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Spalte 6: Nachweise, Bescheinigungen, Gutachten etc. zur mechanischen, thermischen und chemischen Widerstandsfähigkeit (insbesondere Standsicherheit und Werkstoffverträglichkeit)

Spalte 7: Terminangaben gem. Abstimmung mit zuständiger Wasserbehörde

Anlage bzw. Anlagenteil	Nachweis unnötig	Bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis	Bauartzulassung nach ProdSG für Verwendung in LAU-Anlagen liegt vor		Nachweis der Widerstandsfähigkeit	Nachweis wird nachgereicht **bis**
1	2	3	4		6	7
Leckanzeigegerät						
Überfüllsicherung						
Innenbeschichtung/-auskleidung						
Leckschutzauskleidung						
Sonstiges:						
Sonstiges:						

Antragsformular 6.2/6	**Blatt 2**
[lfd. Nr. ..... aus Formular 6.2/1]	

3	**Querverweise**						
3.1	Gesondert zu betrachtende Rohrleitungen						
	3.1.1	[ ]	nicht vorhanden	3.1.2	[ ]	siehe Formular 6.2/8 Nr.:	
3.2	Befülleinrichtungen für HBV-Anlagen						
	3.2.1	[ ]	nicht vorhanden	3.2.2	[ ]	siehe Formular 6.2/5 Nr.:	
3.3	Dichtflächen:						
	3.3.1	[ ]	keine Anforderungen an Flächenabdichtung über betriebliche Anforderungen hinaus, weil R_0				
	3.3.2	[ ]	siehe Formular 6.2/9 Nr.:				
3.4	Auffangvorrichtung (Auffangräume, -wannen, -tassen, - flächen)						
	3.4.1	[ ]	keine Anforderungen an Rückhaltevermögen über betriebliche Anforderungen hinaus (R_0),				
	3.4.2	[ ]	siehe Formular 6.2/10 Nr.:				
3.5	Löschwasser-Rückhalteeinrichtung oder –anlage						
	3.5.1	[ ]	nicht notwendig, Begründung:				
	3.5.2	[ ]	siehe Formular 6.2/11 Nr.:				
3.6	Domschächte, sonstige Schächte und Schutzkanäle						
	3.6.1	[ ]	nicht vorhanden	3.6.2	[ ]	siehe Formular 6.2/13 Nr.:	
3.7	Kühl- oder Heizeinrichtungen						
	3.7.1	[ ]	nicht vorhanden	3.7.2	[ ]	siehe Formular 6.2/7 Nr.:	
3.8	Lagerbehälter, deren Volumen kleiner als eine Tagesproduktion oder Charge ist oder die ausschließlich dieser HBV-Anlage dienen						
	3.8.1	[ ]	nicht vorhanden	3.8.2	[ ]	siehe Formular 6.2/3 Nr.:	
3.9	Abwasseranlage als Auffangvorrichtung bzw. zur Löschwasserückhaltung						
	3.9.1	[ ]	nicht vorhanden	3.9.2	[ ]	siehe Formular 6.2/12 Nr.:	